Verordnung betreffend die Viehverpfändung

Vom 3. Januar 1912 (Stand 3. Januar 1912)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Ausführung von Art. 9 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911[1)],

beschliesst:

§ 1

[1] Die Betreibungsbeamten sind verpflichtet, auf Weisung des Registerführers für Viehverschreibungen (Handelsregisterführer) an Ort und Stelle sich über das Vorhandensein und die Merkmale der verpfändeten Tiere zu vergewissern und dem Registerführer Bericht zu erstatten.

§ 2

[1] Die Betreibungsbeamten beziehen hiefür eine Gebühr von 2 Franken pro Stück, welche der Registerführer mit den andern Gebühren demjenigen zu verrechnen hat, der die Viehverschreibung verlangt hat.

§ 3

[1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist dem Amtsblatt beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Jan. 1912 (GS 10, 113).

[1)] AS 27, 209; ganzer Erlass aufgehoben durch Art. 48. Abs. 2 der V vom 30. Okt. 1917 betr. die Viehverpfändung (SR 211.423.1); Art. 9 der V vom 25. April 1911 entsprechen heute die Art. 10 und 11 der V vom 30. Okt. 1917.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
03.01.1912	03.01.1912	Erlass	Erstfassung	GS 10, 113 (SH III, 166)

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	03.01.1912	03.01.1912	Erstfassung	GS 10, 113 (SH III, 166)